

Aushang von 02.05.2024
bis 15.05.2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dachau

Fälligkeit der Gewerbe- und Grundsteuervorauszahlungen sowie der Hundesteuer für das Jahr 2024

I. Gewerbesteuvorauszahlungen zum 15. Mai 2024

Die Höhe der 2. Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid.

II. Grundsteuer zum 15. Mai 2024

Die Grundsteuerpflichtigen haben nach Erwerb oder Bebauung ihrer Objekte Grundsteuerbescheide erhalten. Die in diesen Bescheiden festgesetzten Quartalsraten gelten auch für das II. Quartal 2024, soweit sie nicht durch neue Bescheide ersetzt wurden.

Sofern Sie keine Jahreszahlung vereinbart haben, ist die 2. Rate zum 15.05.2024 fällig.

III. Hundesteuer

Das Halten eines Hundes im Gebiet der Großen Kreisstadt Dachau unterliegt der Steuerpflicht. Er ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme, Zuzug oder Vollendung des 4. Lebensmonats, sofern der Hund aufgrund Geburt durch eine gehaltene Hündin zuwächst, anzumelden. Bei Verendung, Umzug oder Abgabe des Hundes ist er innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Die entsprechenden Formulare liegen im Bürgerbüro aus, sind auf der Internetseite der Stadt Dachau www.dachau.de verfügbar oder können telefonisch bei der Stadtkämmerei, Abteilung Finanzen und Steuern unter der Tel. Nummer 75-326 angefordert werden.

Für neuangemeldete Hunde erhalten die Hundehalter zusammen mit dem Steuerbescheid eine Steuermarke zugesandt; die Hundehalter dürfen außerhalb ihrer Wohnung bzw. außerhalb ihres umfriedeten Grundbesitzes ihren Hund nur laufen lassen, wenn diese Steuermarke gut sichtbar am Hund angebracht ist. Wird der Hund abgemeldet, muss die Steuermarke wieder zurückgegeben werden.

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, welche jeweils am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig wird. Sie beträgt 60 Euro, bei Kampfhunden im Sinne der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Dachau 996 Euro jährlich. Der Steuersatz für Kampfhunde reduziert sich auf 240 Euro jährlich, sofern nachgewiesen wird, dass der betreffende Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Erteilung eines Negativzeugnisses).

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die Große Kreisstadt Dachau kann ihren eigenen umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nur nachkommen, wenn die ihr zustehenden Einnahmen und somit u.a. auch die festgesetzten Steuern rechtzeitig eingehen.

Bei offenen Forderungen wird infolge dessen durch die Stadtkämmerei, Abteilung Stadtkasse, zeitnah das Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Sofern Sie nicht in der Lage sein sollten, einer Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachzukommen, nehmen Sie daher bitte so bald wie möglich Kontakt mit der Stadtkämmerei, Abteilung Finanzen und Steuern auf, um ggf. eine Stundung der offenen Forderung zu erwirken.

Ich möchte Ihnen empfehlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, so dass die Stadtkasse die jeweiligen Steuerfälligkeiten von Ihrem Girokonto abbuchen kann. Das Lastschriftverfahren spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Zudem hat der Kontoinhaber stets die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist einer Belastung zu widersprechen. Entsprechende Formulare zu Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind auf den Internetseiten der Stadt Dachau (www.dachau.de) eingestellt oder liegen bei der Stadtkasse aus bzw. können dort telefonisch (08131/75-269) angefordert werden.

Beachten Sie bitte, dass ein von Ihnen erteiltes SEPA-Lastschriftmandat der Stadtkasse im Original vorliegen muss, um hiervon Gebrauch machen zu können.

Dachau, den 02.05.2024
Stadt Dachau

Florian Hartmann
Oberbürgermeister